

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## OLG Frankfurt: Mehr Klarheit bei Produkt-Empfehlungen auf Instagram



Die Aktivitäten von Influencern in Verbindung mit Produkt-Empfehlungen waren schon vielfach Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Das **Oberlandesgericht Frankfurt** hat sich mit einem besonderem Fall beschäftigt. Ein sogenannter Aqua-Scaper (gestaltet Landschaften in Aquarien) präsentierte auf seinem Instagram-Account Aquarien, Wasser-Pflanzen sowie Aquarien-Zubehör. Unter anderem waren darunter auch Wasser-Pflanzen einer Firma, für die der Aqua-Scaper nach eigenen Angaben den Bereich „Social Media“ verantwortet.

### Vorwurf der Schleichwerbung

Klickt der Nutzer auf ein eingestelltes Bild dieses Instagram-Accounts, erscheinen die Namen von Firmen oder Marken der gezeigten Produkte. Ein weiterer Klick leitet den Nutzer auf den Instagram-Account

dieser Firma. Das störte einen Verein, der sich zugunsten seiner Mitglieder für die Einhaltung der Regeln des unlauteren Wettbewerbs einsetzt. Der Verein war der Auffassung, dass diese Produkt-Präsentationen auf dem Instagram-Account verbotene redaktionelle Werbung (also Schleichwerbung) darstellen würden. Daher beantragte der Verein beim **Landgericht Frankfurt**, dem Aqua-Scaper zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr in sozialen Medien wie etwa Instagram kommerzielle Inhalte vorzustellen, ohne den kommerziellen Zweck der Veröffentlichung zu verdeutlichen. Das Landgericht Frankfurt wies den Antrag zurück (Beschluss vom 2. April 2019 – Az.: 2/6 O 105/19).

Mit Erfolg reichte der Verein beim Oberlandesgericht Frankfurt Beschwerde gegen den Beschluss ein. Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass der Aqua-Scaper unlau-

ter handelt (Beschluss vom 28. Juni 2019 – Az.: 6 W 35/19) und hielt zudem fest, dass diese Entscheidung nicht anfechtbar ist.

### OLG: Unlautere Handlung und keine private Meinungsäußerung

In der Presse-Information 37/2019 vom 4. Juli 2019 führt Pressesprecherin **Dr. Gundula Fehns-Böer** (Richterin am Oberlandesgericht) aus: „Der Antragsgegner handele unlauter i.S.d. §§ 3, 5 a Abs. 6 UWG, stellte das OLG fest. Er habe den kommerziellen Zweck seiner Handlung nicht kenntlich gemacht, der sich auch nicht unmittelbar aus den Umständen ergebe. Der Instagram-Account des Antragsgegners stelle eine geschäftliche Handlung dar. Erfasst werde insoweit jedes Verhalten einer Person zu Gunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes von Waren objektiv zusammenhänge. Bei dem streitgegenständlichen Internet-Auftritt handele es sich um Werbung, die den Absatz der dort präsentierten Aquarien und Aquarien-Zubehöartikeln fördern solle. „Dass es sich hierbei um eine Präsentation des auf Instagram als (...) auftretenden Antragsgegners handelt, steht der Annahme einer

geschäftlichen Handlung nicht entgegen, weil dieser nach der Einschätzung des Senats hierfür Entgelte oder sonstige Vorteile, wie z.B. Rabatte oder Zugaben erhält“, ergänzt das OLG. Dafür spreche zum einen, dass der Antragsgegner sich beruflich mit der Gestaltung von Aquarien-Landschaften beschäftige. Zum anderen liege es nicht nur nahe, sondern sei hinsichtlich einer Firma auch belegt, dass er geschäftliche Beziehungen zu den Unternehmen unterhalte, deren Produkte er präsentiere. „Im Übrigen ist die Verlinkung der präsentierten Produkte mit dem Instagram-Account des jeweiligen Herstellers ein starkes Indiz dafür, dass es dem Antragsgegner nicht nur um eine private Meinungsäußerung geht, er vielmehr mit der Präsentation einem kommerziellen Zweck verfolgt“, stellt das OLG fest.

Die geschäftliche Handlung sei hier auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Insoweit genüge das Öffnen einer Internetseite, die es ermögliche, sich näher mit einem bestimmten Produkt zu befassen. Dies sei hier der Fall.“ (ps)

## Die 16 neuen Titel

### A

Ab jetzt ist Ruhe

### B

Beethoven bewegt

Better Cities

### C

Carl Orff Festspiele

### D

DAS PERFEKTE GEHEIMNIS

Der Fall einer Lady

Die Tollpatsch

### F

FC KASALLA

### H

Haven – Above Sky

Heimatschutz

Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie der NSU

### I

Im Zeichen des Wassermanns

### T

THE NEW INSIDER

### V

VOLKSQUIZ

### W

WOHNHÖLLE DEUTSCHLAND

Wunderknaben

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Beethoven bewegt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie der NSU

Heimatschutz

Die Tollpatsch

Haven – Above Sky

Wunderknaben

Ab jetzt ist Ruhe

Im Zeichen des Wassermanns

DAS PERFEKTE GEHEIMNIS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians

Hofstetter, Schurack & Partner

Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Better Cities

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für CDROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie Off- und Onlinedienste, Online-Medien und sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, sowie Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps, sowie öffentliche Veranstaltungen.

Grünecker Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB  
Leopoldstraße 4, 80802 München

## Gedächtnislücken?



Sie sind ein Kennzeichen der Alzheimer-Krankheit. Wir informieren Sie:

**0800 - 200 400 1**

(gebührenfrei)



Alzheimer Forschung Initiative e.V.

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf  
www.alzheimer-forschung.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### VOLKSQUIZ WOHNHÖLLE DEUTSCHLAND

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Constantin Entertainment GmbH  
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Der Fall einer Lady

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günther & Pätzhorn Rechtsanwälte**  
Wiener Straße 49, 01219 Dresden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### FC KASALLA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UFA SHOW & FACTUAL GmbH**  
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### THE NEW INSIDER

in allen Schreibweisen, Konventionen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbemedien.

**BUSSE & BUSSE PATENT- UND RECHTSANWÄLTE**  
Partnerschaft mbB  
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Carl Orff Festspiele

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
Hofstetter, Schurack & Partner  
Balanstraße 57, 81541 München

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de